



GEMEINDE WIELENBACH

3. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLAN „HAUNSHOFEN-ORTSKERN“

TEXTTEIL

Schongau, den
Geändert
Endfassung vom

02.08.2018

**ARCHITEKTURBÜRO
HÖRNER**
Architektur + Stadtplanung
Weinstraße 7
86956 Schongau
Tel.: 08861/200116
mail: info@architekturbuero-hoerner.de

Die Gemeinde Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern beschließt mit Sitzung vom xx.xx.2018 aufgrund von §§ 2, 8, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, die 3. Änderung des einfachen Bebauungsplans „Haunshofen - Ortskern“ als Satzung.

SATZUNG

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

- 1.1 Für das Gebiet innerhalb des in der Zeichnung dargestellten Geltungsbereiches gilt die vom Architekturbüro Hörner, Weinstraße 7, 86956 Schongau ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 02.08.2018, geändert am xx.xx.2018 die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.
- 1.2 Der Bebauungsplan „Haunshofen Ortskern“ der Gemeinde Wielenbach vom 12.09.2001 zuletzt geändert am 12.07.2018 wird wie folgt geändert:
 1. Der bisherige Planteil wird um den Bereich der Fl. Nr. 70 und 70/1, sowie Teilbereich aus Fl.Nr. 71 und 67/1 des Bebauungsplanes „Gschwandtner Garten“ erweitert.
Die vorgenannten Flächen ersetzen den entsprechenden Planteil des Bebauungsplanes „Gschwandtner Garten“ zur Gänze.
 2. Bei den Flur Nummern

Fl.Nr. 72, 16 und 29 wurden rote Baulinien nachgetragen
 3. Die nicht geänderten Festsetzungen bleiben rechtswirksam.

§ 2

Festsetzungen durch Text

1. Erhaltung des Ortsbilds gemäß § 172 Abs.1 Nr. 1 BauGB

Keine Änderung der Festsetzungen gegenüber der rechtswirksamen Fassung.

2. Art der Nutzung

Keine Änderung der Festsetzungen gegenüber der rechtswirksamen Fassung.

3. Bauweise

Keine Änderung der Festsetzungen gegenüber der rechtswirksamen Fassung.

4. Anzahl der Wohneinheiten, Abstandsflächen

Keine Änderung der Festsetzungen gegenüber der rechtswirksamen Fassung.

5. Gestalterische Festsetzungen

Keine Änderung der Festsetzungen gegenüber der rechtswirksamen Fassung.

6. Garagen / Stellplätze / Nebengebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Keine Änderung der Festsetzungen gegenüber der rechtswirksamen Fassung.

7. Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren

Keine Änderung der Festsetzungen gegenüber der rechtswirksamen Fassung.

8. Einzäunungen / Einfriedungen

Keine Änderung der Festsetzungen gegenüber der rechtswirksamen Fassung.

9. Grünordnung

Keine Änderung der Festsetzungen gegenüber der rechtswirksamen Fassung.

9.3 Bodenversiegelung

Keine Änderung der Festsetzungen gegenüber der rechtswirksamen Fassung.

10. Schaufenster, Werbeanlagen

Keine Änderung der Festsetzungen gegenüber der rechtswirksamen Fassung.

11. Lagern, Abstellen etc.

Keine Änderung der Festsetzungen gegenüber der rechtswirksamen Fassung.

§ 3

Hinweise

Keine Änderung der Festsetzungen gegenüber der rechtswirksamen Fassung.

Wielenbach, den

Korbinian Steigenberger
1. Bürgermeister